



AMTSBLATT

Landkreis Straubing-Bogen · Heimat des Bayerischen Rautenwappens
Besuchszeit beim Landratsamt Straubing-Bogen: Montag m. Freitag v. 8.00-11.45

Nr. 19

28. Juni 1995

24. Jahrgang

Inhalt: Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Schutze eines Landschaftsbestandteils "Lindengruppe in Engelsdorf", Gemeinde Rattenberg - Erlaß einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 1995 und der öffentlichen Auflage des

Haushaltsplanes 1995 sowie der Wirtschaftspläne 1995 der Kreiskrankenhäuser Mallersdorf und Bogen - Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten - Änderungssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen - Verlust eines Dienstsiegels - Eingegangene Bauanträge und Anträge im Freistellungsverfahren vom 06.06.1995 bis einschließlich 16.06.1995 - Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

I. Bekanntmachungen des Landratsamtes

43 - 173

VERORDNUNG

des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Schutze eines Landschaftsbestandteils "Lindengruppe in Engelsdorf", Gemeinde Rattenberg

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791 - 1 U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986, GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 24.05.1995, Nr. 820 - 8632 - 116, genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in Engelsdorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 1002 der Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, gelegene Lindengruppe wird als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Lindengruppe in Engelsdorf".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Flurkarte M 1 : 1 000 eingetragen. Der Lageplan ist als Bestandteil dieser Verordnung beim Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzbereich

Der Schutz umfaßt

- (1) die auf dem Lageplan gekennzeichneten vier Linden sowie
- (2) den Bodenbereich um die Bäume im Ausmaß des Kronenumfanges der Baumgruppe (Traufe) entsprechend dem Lageplan (Fl.Nrn. 1002, 1025, 999 und 860 der Gemarkung Siegersdorf).

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die vier Linden wegen ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild in der Ortschaft Engelsdorf, Gemeinde Rattenberg, zu erhalten.

§ 4

Verbote

Nach Art. 12 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde den Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten,

1. Bäume auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifttafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z.B. durch Umbruch, durch Befahren, durch das Abstellen von Fahrzeugen, durch Ablagerungen, durch Düngung) oder
6. das Wachstum der Bäume oder die Eigenart des Landschaftsbestandteiles durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen rechtzeitig angezeigte Maßnahmen, die notwendig sind



1. zur Erhaltung des Landschaftsbestandteils,
 2. zur ordnungsgemäßen Pflege des Landschaftsbestandteils oder
 3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.
- (2) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind erforderliche Maßnahmen nach Art. 9 BayStrWG.
- (3) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 12 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung den Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils führen können.
2. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29.06.1995 in Kraft.

Straubing, 19.06.1995
Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß
Landrat

21 - 050

Erlaß einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.06.1995, Az: 21 - 050

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 17.05.1995 eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis erlassen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG veröffentlicht:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe erläßt aufgrund Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013 - 1 - 1 - F) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende, vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 09.05.1995, AzNr. 21 - 050 aufsichtlich genehmigte

KOSTENSATZUNG

Allgemeines § 1 Satzungsgegenstand

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

GEBÜHREN UND AUSLAGEN § 2 Gebührenehöhe, Gebührenarten

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu ermessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 17.05.1995
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe
Böck, stellv. Verbandsvorsitzender